



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus

MDR - 188804-2018-6
Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Festlegung einheitlicher
Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 23. März 2018

zu BMNT-551.100/0005-VI/1/2018

Zu dem mit Schreiben vom 27. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ausnahme von der öffentlichen Zugänglichkeit in § 3 Abs. 3 muss auch für bestimmte **öffentliche Aufgaben** zur Anwendung kommen. Mit dem Begriff „zwingende betriebliche Erfordernisse“ wird der Eindruck erweckt, dass es sich dabei ausschließlich um private Interessen handeln muss, zumal in den Erläuternden Bemerkungen nur von E-Taxi-diensten und E-Carsharing-Modellen die Rede ist. Tatsächlich werden auch von Seiten der öffentlichen Hand Aufgaben erledigt, die eine Einschränkung bzw. eine Ausnahme von der öffentlichen Zugänglichkeit bestimmter Ladepunkte rechtfertigen (z. B. E-Fuhrpark der Gemeinde). Der Begriff „zwingende betriebliche Erfordernisse“ wäre daher klarzustellen.

Wünschenswert wäre darüber hinaus, wenn in § 3 für die Landesgesetzgebung die Möglichkeit bzw. eine ausdrückliche Ermächtigung vorgesehen wäre, um in sachlich begründbaren Fällen **zusätzliche Ausnahmen** von der öffentlichen Zugänglichkeit einer Ladestation zu schaffen, sollte dies nicht schon aufgrund der Fassung des § 3 möglich sein.

Die Regelung von technischen Spezifikationen in § 4 ist Bundessache. Dem ist beizupflichten. Die zuständige Ministerin muss aber im Rahmen einer Verordnung nach § 4 auch **Sicherheitsregelungen** für die Bevölkerung treffen, da von E-Ladestationen Gefahren ausgehen können. Die Einhaltung der technischen Spezifikationen ist zwar mit einer Verwaltungsstrafbestimmung in § 6 abgesichert, doch sollte die Wirksamkeit von sicherheitstechnischen Vorschriften zusätzlich mit einer **Rechtsgrundlage für Sofortmaßnahmen** gewährleistet werden. Diese müsste bzw. könnte dann zur Anwendung kommen,

wenn die E-Ladestation nicht aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zu genehmigen oder zu prüfen ist oder solche Vorschriften keine Rechtsgrundlage für Sofortmaßnahmen vorsehen.

Es wird in der Praxis nämlich Fälle geben, wo kein behördliches Verfahren zur Genehmigung von E-Ladestationen durchzuführen ist, in dessen Rahmen sicherheitstechnische Vorschriften vonseiten der Behörde überprüft werden könnten. E-Ladestationen fallen nämlich nicht unter das Elektrizitätswirtschaftliche Anlagenrecht, sind nur in Ausnahmefällen nach der Bauordnung zu bewilligen und fallen nur dann unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht, wenn es sich tatsächlich um eine gewerbliche Tätigkeit handelt. Wann bzw. ob Fälle der Gewerblichkeit vorliegen, wenn es sich um den Betrieb einer E-Ladestation handelt, ist überdies (nach dem derzeitigen Stand der Diskussion) nicht abschließend geklärt.

Hinsichtlich der **gewerberechtlichen Genehmigungspflicht** in § 3 Abs. 2 Z 4 wäre bei dieser Gelegenheit daher eine Klarstellung (z. B. in den Materialien) vorzunehmen. Die Frage der Genehmigungspflicht nach dem Betriebsanlagenrecht wird in der Praxis sonst weiterhin mit gewissen Auslegungsschwierigkeiten verbunden sein. Der Gesetzgeber sollte hier im Interesse der Rechtssicherheit eine unmissverständliche Regelung treffen. Das Bundesgesetz ist auch auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ gestützt.

Hinsichtlich der Vorgabe der **jederzeitigen Zugänglichkeit** in § 3 Abs. 5 sollten für bestimmte Fälle (z. B. Wartungsarbeiten, Reparaturen, unplanmäßige Ausfälle) Ausnahmen vorgesehen werden, in denen die Zugänglichkeit zur E-Ladestation aus zwingenden Gründen eingeschränkt werden kann.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 – 191913/2018)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>